

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 7/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2005 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob ein Teil des vom Kläger im Klageverfahren geltend gemachten prozessualen Anspruchs durch Klagerücknahme erledigt worden ist.
- 2 Die Beklagte hatte in ihrer Funktion als Versorgungsträger Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR - mit Unterbrechungen - von April 1967 bis Februar 1971 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie von März 1971 bis Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates und die dabei erzielten Verdienste festgestellt; zugleich hatte sie mitgeteilt, dass für diese Verdienste - mit Ausnahme der Zeiten von März bis Juni 1990 - die niedrigere Beitragsbemessung der Anlage 5 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu berücksichtigen sei (Bescheid vom 31. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 1996).
- 3 Während des Klageverfahrens hatte die Beklagte in den weiteren Bescheiden vom 10. Januar 1997 und 6. Juni 2002 mitgeteilt, dass für die Leistungszeiträume ab 1. Juli 1993 begrenzte Entgelte nach der Anlage 5 zum SGB VI nur noch für die Zeiten vom 1. Januar 1968 bis 28. Februar 1971, vom 1. März bis 31. Dezember 1971 und vom 1. Januar 1975 bis 17. März 1990 zu berücksichtigen seien.
- 4 In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) am 31. März 2003 hat der Kläger unter anderem erklärt: "Schließlich wird auch nicht geltend gemacht, dass für März 1971 bis 16. März 1990 die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs 2 AAÜG festgestellt worden sind." Die Beklagte hat daraufhin folgendes Anerkenntnis abgegeben: "Für die Zeit vom 1. April 1967 bis 28. Februar 1971 werden die Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) gemäß § 6 Abs 1 AAÜG festgestellt". Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2003 hat der Kläger erklärt, "die Veränderung für die Zeit vom 01.04.1967 bis zum 28.02.1971 wird akzeptiert. Insofern ist die Klage für diesen Zeitraum als erledigt anzusehen. Offen ist aber immer noch die Begrenzung meiner Verdienste für den Zeitraum vom 01.01.1975 bis 1990. ... Bezüglich dieser Frage wird die Klage aufrecht erhalten".
- 5 Im Gerichtsbescheid vom 25. November 2004 hat das SG festgestellt, dass der Rechtsstreit durch angenommenes Teilanerkenntnis und Klagerücknahme im Übrigen erledigt sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 19. Dezember 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 31. März 2003 die Klagen mit Ausnahme der Zeiten



vom 1. Januar 1968 bis 28. Februar 1971 zurückgenommen (§ 102 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der noch anhängige Klageanspruch sei dann durch angenommenes Anerkenntnis erledigt worden (§ 101 Abs 2 SGG).

- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 9 a) Der Kläger wirft unter Buchstabe B seiner Beschwerdebegründung folgende Fragen auf:
- (1) "Ob ein Gesetz, das mit einem verfassungs- und menschenrechtswidrigen Konzept und ausgehend von später als haltlos erwiesenen Verdachtsmomenten und fehlerhaften Unterstellungen zu dem Zweck geschaffen worden ist, Eingriffe in das Eigentum der beigetretenen Bürger und in den dauerhaft zugesicherten Bestands- und Vertrauensschutz zu ermöglichen, im Rechtsstaat eine Grundlage insbesondere für behördliche Entscheidungen und Urteile sein darf, mit denen genau diesem Konzept entsprechende Verletzungen der Rechte der Bürger vorgenommen werden, im vorliegenden Fall in Form drastischer, hunderte von Euro monatliche umfassender Kürzungen des monatlichen Alterseinkommens des Bf und einer erheblichen Zahl entsprechen betroffener Bürger." ... und
  - (2) "Ob das BSG bei der Vorbereitung neuer aktueller Entscheidungen auf Grundlage des RÜG entgegen seinen Verpflichtungen aus dem SGG (§ 160a), neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen, solche Erkenntnisse und Publikationen und von den Betroffenen bzw. Beschwerdeführern vorgelegte Probleme bzw. Hinweise ignorieren darf und entgegen seinen Verpflichtungen aus dem SGG, Entscheidungen auf Grundlage einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und der Rechtslage (im Rahmen der Amtsermittlungspflicht) zu gewährleisten, wozu auch eine genaue Einschätzung der nachteiligen Wirkungen der bestehenden Gesetze (z.B. hinsichtlich der Verminderung des Alterseinkommens bzw. der Rente) gehört, die Unterlassung solcher Feststellungen durch die Instanzgerichte zulassen darf, obwohl von dem Ergebnis der Prüfungen Erfolg bzw. Misserfolg der Anträge des Bf abhängen."
- 10 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinem Hinweis im späteren Schriftsatz vom 17. Mai 2006, er distanzieren sich von allen polemischen und nicht zur Sache gehörenden Teilen der Beschwerdebegründung seines früheren Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. C. , zum Ausdruck bringen wollte, er messe den vorstehend genannten Fragen eine grundsätzliche



Bedeutung nicht mehr bei; insoweit hat er seine Einschränkung nicht hinreichend präzisiert. Der Senat muss daher weiterhin davon ausgehen, dass er die umschriebenen Fragestellungen als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geltend machen will.

- 11 Die Beschwerde ist insoweit schon deshalb unzulässig, weil der Kläger keine Rechtsfrage formuliert hat. Er gibt nicht zu erkennen, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG), er seine Fragestellungen herleitet.
- 12 b) Soweit der Kläger mit seinen Ausführungen unter Buchstabe C der Beschwerdebegründung eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen will, ist die Beschwerde schon deshalb unzulässig, weil er es unterlassen hat, eine klare und aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren.
- 13 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 14 Er beanstandet, das SG sei zu Unrecht von einer Klagerücknahme bezüglich der Zeiten von März 1971 (gemeint wohl ab 1. Januar 1975) bis März 1990 ausgegangen; es habe daher nicht durch Prozessurteil, sondern durch Sachurteil entscheiden müssen; dieser Verfahrensmangel wirke auf die vom LSG getroffene Entscheidung fort.
- 15 Der Kläger geht zutreffend davon aus, dass ein Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens ausnahmsweise auch dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts beachtlich ist, wenn der Verfahrensmangel fortwirkt und damit zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG bildet (BSG, Beschluss vom 11. April 1995, 12 BK 97/94). Dies ist ua anzunehmen, wenn das LSG ein Urteil bestätigt hat, mit dem das SG zu Unrecht die Fortsetzung eines durch Klagerücknahme beendeten Verfahrens abgelehnt hat (BSG, Beschluss vom 25. April 2001, B 9 V 70/00 B, SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, warum die Entscheidung des LSG zu Unrecht den Gerichtsbescheid des SG bestätigt hat.
- 16 a) Nach § 106 SGG iVm der maßgeblichen Auslegungsregel des § 133 BGB, die die Rechtsprechung nicht nur auf materiell-rechtliche Willenserklärungen, sondern auch auf Prozesshandlungen bzw -erklärungen wie die Rücknahme eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels erstreckt hat, hat die Auslegung eine Erklärung nicht am Wortlaut zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille des Erklärenden, also das von ihm wirklich Gewollte zu ermitteln (BSG, Beschluss vom 8. November 2005, B 1 KR 76/05 B, SozR 4-1500 § 158 Nr 2, mwN). Der Kläger hätte somit aufzeigen müssen, weshalb das LSG seine Äußerungen in der mündlichen Verhandlung am 31. März 2003 vor dem SG unter Verstoß gegen bundesrechtliche



Auslegungsregeln als Teil- Klagerücknahme ausgelegt und deshalb zu Unrecht eine Sachentscheidung nicht getroffen hat.

- 17 Er bezieht sich allein auf seine protokollierte Aussage vor dem SG am 31. März 2003. Während das LSG hierzu ausgeführt hat, dass die "Nichtgeltendmachung" der benannten Zeiten "völlig eindeutig" in dem Sinne zu verstehen sei, dass er "Einwendungen" gegen die tatbestandlichen Feststellungen für die benannten Zeiträume nicht mehr geltend machen wollte, meint der Kläger, seine Äußerung habe nur dann als Klagerücknahme ausgelegt werden können, wenn ausdrücklich protokolliert worden wäre, dass er insoweit "keine Einwände" mehr geltend mache. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht dargelegt, weshalb die Auslegung durch das LSG unrichtig sein könnte. Der Wortlaut seiner protokollierten Äußerung, auf die er Bezug nimmt, lässt sich, da entgegenstehende Tatsachen nicht angeführt werden, zwanglos in dem vom LSG verstandenen Sinne interpretieren, ohne dass Bundesrecht verletzt sein müsste.
- 18 b) Soweit der Kläger meint, das Wort "Klagerücknahme" hätte ausdrücklich protokolliert werden müssen, verkennt er, dass es gerade nicht auf die Verwendung dieses Ausdrucks ankommt, sondern allein auf das durch Auslegung zu ermittelnde "wirklich Gewollte" (BFH, Urteil vom 20. Oktober 1981, VIII R 152/80).
- 19 c) Der Kläger hat auch nicht dargetan, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Anfechtung der Klagerücknahme, die nur ausnahmsweise eröffnet sein können, vorliegen könnten. Er hat nicht geltend gemacht, dass seine Erklärung durch Täuschung, Drohung, bewusst falsche Auskunft oder mittels offensichtlich unzutreffender Erwägungen ihm gegenüber veranlasst worden sein könnte oder dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen könnten (vgl hierzu: BFH, aaO; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 102 RdNr 7c).
- 20 d) Im Übrigen hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass das LSG selbst dann, wenn der von ihm behauptete Verfahrensmangel vorliegen würde, zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen.
- 21 Da das LSG durch die Zurückweisung der Berufung des Klägers den Gerichtsbescheid des SG bestätigt hat, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass das SG eine Sachentscheidung über den strittigen Zeitraum ab "März 1971" (gemeint wohl: Januar 1975) bis März 1990 hätte treffen müssen, wenn es nicht von der Klagerücknahme ausgegangen wäre, und dass demzufolge dieser Verfahrensmangel auf die Entscheidung des LSG fortwirke. Der Kläger hätte sich also damit auseinander setzen müssen, ob das SG nicht auch in der von ihm - dem Kläger - angenommenen Konstellation ein Prozessurteil hätte erlassen müssen, also wiederum kein Sachurteil.



- 22 Hierzu bestand mit Blick auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG Anlass, wonach eine Klage, den Versorgungsträger zu verpflichten, dieser solle dem Rentenversicherungsträger die Anwendung oder Nichtanwendung einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze und die Anrechnung bestimmter Arbeitsentgelte verbindlich vorschreiben, nicht statthaft ist, da es nicht einmal möglicherweise einen Anspruch des Versicherten auf eine solche Entscheidung des Versorgungsträgers gibt, ihm also die notwendige Klagebefugnis iS des § 54 Abs 1 Satz 2 SGG fehlt (vgl hierzu: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996, 4 RA 7/95, SozR 3-8570 § 8 Nr 2; Urteil vom 24. Oktober 1996, 4 RA 80/95; Urteile vom 5. Dezember 1996, 4 RA 84/95 und 4 RA 94/95; Urteil vom 4. August 1998, B 4 RA 74/96 R; Urteil vom 10. November 1998, B 4 RA 30/98 R, die Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht <BVerfG> nicht zur Entscheidung angenommen - Kammerbeschluss vom 22. März 2000, 1 BvR 44/99; BSG, Urteil vom 25. Januar 2001, B 4 RA 10/99 R, SozR 3-8570 § 14 Nr 1, Urteil vom 20. Dezember 2001, B 4 RA 6/01 R, SozR 3-8570 § 8 Nr 7; Urteil vom 29. Oktober 2002, B 4 RA 22/02 R). Da der Kläger sich mit dieser Rechtsprechung nicht auseinander gesetzt hat, hat er nicht dargelegt, dass das angefochtene Urteil des LSG an einem fortwirkenden Verfahrensmangel leidet, weil das SG durch Prozessurteil entschieden hat.
- 23 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

